

Vierter Aufruf zur Antragseinreichung gemäß der „Förderrichtlinie Digitale Testfelder in Häfen“ des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) vom 9. Dezember 2020

1. Förderzweck und Fördergegenstand

Die deutschen See- und Binnenhäfen nehmen als Umschlagsplätze eine Schlüsselfunktion in den Logistikprozessen ein. Nahezu jeder Wirtschaftszweig ist auf reibungslos funktionierende Häfen und gut ausgebaute Infrastrukturen angewiesen. Die Prozesse in Häfen haben damit eine direkt systemrelevante volkswirtschaftliche Wirkung. Digitale Technologien können die Effizienz und Qualität logistischer Prozesse deutlich verbessern. Für die Hafenakteure selbst sind sie daher von hoher betriebswirtschaftlicher Bedeutung.

Vor diesem Hintergrund ist es das Ziel, die See- und Binnenhäfen durch Digitalisierung zu zentralen High-Tech-Standorten der Spitzenklasse weiterzuentwickeln und deren Position im internationalen Wettbewerb zu festigen bzw. auszubauen. Zur Unterstützung dieses Ziels fördert das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) im Rahmen der Förderrichtlinie „Digitale Testfelder in Häfen“ (DigiTest – veröffentlicht im Bundesanzeiger am 09.12.2020) die Transformation der Häfen zu zentralen Datenhubs unter Zuhilfenahme digitaler Technologien.

Im Mittelpunkt der Förderung steht dabei die Einrichtung digitaler Testfelder in Häfen mit neuester digitaler Infrastruktur, die die Erprobung von Innovationen der Logistik 4.0 unter Realbedingungen ermöglichen. Bei der Umsetzung soll die Verknüpfung verschiedener Verkehrsträger sowie automatisierte Bewegungs-, Lager- und Umschlagprozesse mit einbezogen werden. Angestrebt ist damit, Räume für reale Versuche in den Bereichen der weiteren Digitalisierung der Lieferketten und logistischen Administration sowie des Verkehrsmanagements und automatisierten Fahrens in Häfen zu schaffen. Die Maßnahmen sollen eine Vielzahl von Potenzialen in deutschen See- und Binnenhäfen heben. Abgesehen von möglichen Kostenreduktionen, durch mehr Flexibilität und höhere Transparenz können digitale Technologien die Effizienz und Qualität logistischer Prozesse deutlich verbessern. Insbesondere durch konsequente und durchgängige IT-Anwendungen kann die Nachvollziehbarkeit komplexer Logistiksysteme erhöht und eine Qualitätssicherung in allen Prozessschritten erreicht werden. Durch die Einrichtung digitaler Testfelder in Häfen soll zudem die Verknüpfung verschiedener Verkehrsträger und die Veränderung des Modal-Splits von der Straße auf Schiene und Wasserstraße befördert werden.

Um den Nutzen und die Reichweite der neu geschaffenen digitalen Infrastrukturen in Form von Testfeldern zu maximieren, sollen diese auch interessierten Dritten, wie innovativen Unternehmen und Forschungseinrichtungen, gleichberechtigt und diskriminierungsfrei zu Marktbedingungen zur Verfügung stehen. Unter anderem sollen Forschungsvorhaben, die im Rahmen von öffentlichen Förderprogrammen (z.B. IHATEC) gefördert werden, die digitale Infrastruktur für ihre Projekte nutzen können.

Abstimmungen hinsichtlich der infrastrukturseitigen Ausrüstung mit potenziellen Fördernehmern der Förderrichtlinie IHATEC II bzw. DTW sind dabei gewünscht, um die Testfelder zweckmäßig auszustatten und größtmögliche Synergien zu erreichen.

Der vorliegende Aufruf bezieht sich auf die Einrichtung digitaler Testfelder in Häfen, die die Erprobung von Innovationen der Logistik 4.0 unter Realbedingungen ermöglichen und mindestens einem in Nr. 4.2 der Förderrichtlinie genannten Erprobungsfelder zuzuordnen ist. Zudem soll dieser Aufbau von technisch digitaler Infrastruktur nachweislich einem oder mehreren der in Nr. 1.8 und Nr. 1.9 genannten Ziele der Förderrichtlinie dienen.

Es werden ausschließlich digitale Infrastrukturbestandteile gefördert, die unter Nr. 4.3 der Förderrichtlinie subsumiert werden können. Diese sind gemäß Nr. 7.9 der Förderrichtlinie ebenfalls interessierten Dritten bereitzustellen.

Forschungs- und Entwicklungstätigkeiten werden nicht gefördert.

2. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind Hafenbetreiber unabhängig von ihrer Rechtsform, Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft¹, Einrichtungen für Forschung und Wissensverbreitung, außeruniversitäre Forschungseinrichtungen, Ingenieurbüros sowie Konsortien/Verbünde der vorgenannten Einheiten, die zum Zeitpunkt der Auszahlung der Fördermittel mindestens eine Betriebsstätte oder eine Niederlassung in Deutschland haben.

Zudem müssen die Antragsteller die Anforderungen der Richtlinie (z.B. Aufbau digitaler Infrastrukturen, die der in Nr. 1.8 und Nr. 1.9 genannten Ziele der Förderrichtlinie dienen) erfüllen.

3. Voraussetzungen der Förderung

Das jeweilige Vorhaben darf noch nicht begonnen worden sein. Es muss als förderfähig anerkannt und mit einem technisch-wirtschaftlichen Risiko verbunden sein, mit der Folge, dass es aus wirtschaftlichen Gründen ohne Gewährung der Zuwendung nicht durchgeführt würde.

Überdies ist durch den Fördernehmer zu erklären, ob/ inwieweit für das Projekt anderweitig Fördermittel beantragt worden sind. Weitere Voraussetzungen der Förderung finden sich in den Nrn. 6.1ff. der Förderrichtlinie.

4. Art und Umfang der Förderung

Die Zuwendungen werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und unter dem Vorbehalt der Bereitstellung der Haushaltsmittel gewährt. Aktuell sind Vorhaben mit einer Laufzeit bis max. Mitte 2024 zu planen. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Aus gewährten Zuwendungen kann nicht auf eine künftige

¹ Als „Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft“ gelten übliche nationale Unternehmensformen, die als zentrales Merkmal eine Gewinnerzielung verfolgen.

Förderung im bisherigen Umfang geschlossen werden. Vielmehr entscheidet die Bewilligungsbehörde aufgrund ihres pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel im jeweiligen Einzelfall über die konkrete Förderhöhe bzw. -summe. Jedoch darf die Förderintensität 80% der förderfähigen Kosten nicht übersteigen. Die Einzelheiten zu Art, Höhe und Umfang der Zuwendung ergeben sich aus Nr. 8.1ff. der Förderrichtlinie „Digitale Testfelder in Häfen“. Eine Bagatellgrenze wird nicht angesetzt.

5. Verfahren

Es kommt ein zweistufiges Verfahren zur Anwendung. Dem formalen Förderantrag geht dabei die Einreichung einer Projektskizze voraus. Skizzen sowie spätere Anträge auf Gewährung von Fördermitteln sind über das elektronische Antrags- und Angebotssystem des Bundes (easy-Online, unter <https://foerderportal.bund.de/easyonline>) einzureichen.

In der ersten Verfahrensstufe werden Projektskizzen inhaltlich bewertet. In der zweiten Verfahrensstufe werden die Einreicher der positiv bewerteten Projektskizzen aufgefordert, einen förmlichen Förderantrag vorzulegen. Dieser wird einer fachlichen sowie einer formalen Prüfung unterzogen und rechtsmittelfähig beschieden. Die rechtsverbindliche Entscheidung über den Antrag und die Zuwendungshöhe erfolgt erst mit dem Zuwendungsbescheid.

Verfahrensstufe 1: Erste inhaltliche Prüfung

In einem ersten Verfahrensschritt ist eine Projektskizze anhand von Formblättern über das elektronische Antragssystem easy-Online einzureichen.

Für die Projektskizze ist die auf der Internetseite <https://www.digitest-hafen.de/> zur Verfügung gestellte Vorlage mit fünf Formblättern zu verwenden. Falls kein Zugriff auf die Skizzenvorlage über die Internetseite möglich sein sollte, kann die Vorlage beim zuständigen Projektträger fernmündlich oder schriftlich angefordert werden.

Die Inhalte der Projektskizze sind in deutscher Sprache abzufassen. Zudem ist die Projektskizze so zu gestalten, dass sie selbsterklärend ist und eine Beurteilung ohne weitere Recherchen zulässt.

Bewertungsgrundlage für die erste inhaltliche Prüfung ist der Beitrag zum Zweck der Förderrichtlinie (Nr. 1) sowie zu den unter Nr. 4.2 dargestellten Erprobungsmöglichkeiten mit den dafür geplanten infrastrukturseitigen Digitalisierungsmaßnahmen aus Nr. 4.3. In dem Zusammenhang wird auch die darzustellende Verwendungsperspektive der geplanten digitalen Infrastruktur in Form eines digitalen Testfelds betrachtet. Darüber hinaus wird das Projektkonzept, die Machbarkeit, der Förderbedarf und der Gesamteindruck der Projektskizze bewertet.

Die Bewilligungsbehörde kann sich bei Bedarf zur fachlichen Einschätzung eines Vorhabens Dritter bedienen.

Das Ergebnis der ersten inhaltlichen Prüfung der Projektskizzen wird den Antragsstellern schriftlich mitgeteilt.

Aus der Vorlage einer Projektskizze und der Mitteilung des Prüfergebnisses durch den zuständigen Projektträger kann kein Rechtsanspruch auf eine Förderung abgeleitet werden.

Verfahrensstufe 2: Fachliche und formale Prüfung

In einem zweiten, zeitlich nachgelagerten Verfahrensschritt ist von den Antragsstellern der positiv bewerteten Projektskizzen ein förmlicher Förderantrag vorzulegen. In dem förmlichen Förderantrag muss der Finanzierungsplan detaillierter aufgeschlüsselt und mit fachlichen Ausführungen in der Vorhabenbeschreibung erläutert werden. Darüber hinaus müssen in der Vorhabenbeschreibung die Ziele des Projekts sowie insbesondere der Arbeits- und Verwertungsplan ausführlicher und konkreter dargestellt werden. Für die Vorhabenbeschreibung wird den betroffenen Projekten mit Eintritt in die Verfahrensstufe 2 eine Gliederung zur Verfügung gestellt. Die Aufschlüsselung des Finanzierungsplans erfolgt im Wesentlichen über das elektronische Antragssystem easy-Online.

Die fachliche und formale Prüfung der Antragsunterlagen umfasst auf inhaltlicher Ebene insbesondere eine Bewertung der Qualität der Projektbeschreibung, der Effizienz und Handhabbarkeit der Projektorganisation sowie der Schlüssigkeit des Verwertungskonzeptes. Zudem wird die Umsetzung der ausgewählten Erprobungsmöglichkeiten aus Nr. 4.2 der Förderrichtlinie mit Hilfe der im Projekt ausgesuchten Infrastrukturmaßnahmen aus Nr. 4.3 bewertet, sowie der Bezug zu den in den Nrn. 1.8 und 1.9 der Förderrichtlinie dargelegten Ziele. Zusätzlich erfolgt eine Plausibilitätsprüfung des detaillierten Finanzierungsplans, eine Bonitätsprüfung des Antragsstellers und eine Prüfung der zuwendungsrechtlichen Zulässigkeit des Vorhabens.

Im weiteren Verfahren ist das Nachfordern ergänzender bzw. klarstellender Antragsunterlagen bzw. das Aufklären des Sachverhalts durch den Projektträger möglich. Inhaltliche oder förderrechtliche Auflagen aus der Begutachtung der Projektskizze sind in den förmlichen Förderanträgen zu beachten und umzusetzen.

Für beide Verfahrensstufen gilt, dass durch die Antragstellung eventuell entstehende Ausgaben nicht gefördert werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Rückgabe einer eingereichten Projektskizze/ eines Projektantrages und evtl. weiterer vorgelegter Unterlagen, die im Rahmen des Antragsverfahrens eingereicht wurden.

6. Fristen

Für das Auswahlverfahren werden in der ersten Verfahrensstufe Projektskizzen berücksichtigt, die bis zum

20.10.2022

eingegangen sind.

Maßgeblich ist dabei das Datum der finalen Einreichung über easy-Online.

Projektskizzen, die nach dem 20.10.2022 eingehen, können nicht im Rahmen des vorliegenden Förderaufrufs berücksichtigt werden. Alle fristgemäß eingegangenen Projektskizzen stehen im Wettbewerb zueinander.

Parallel zur Einreichung über easy-Online sind die Skizzen auch postalisch beim zuständigen Projektträger einzureichen.

7. Beratung und technische Unterstützung

Auf der Internetseite des BMVI

(<https://www.bmvi.de/SharedDocs/DE/Artikel/WS/foerderrichtlinie-digitale-testfelder-haefen-digitest.html>) werden Informationen zum Förderverfahren veröffentlicht.

Weiterführende Beratung zum Prozess sowie zur Erstellung und Einreichung der Projektskizzen wird durch den zuständigen Projektträger TÜV Rheinland Consulting GmbH erbracht.

In dem Zusammenhang wird Interessenten empfohlen, vor der Skizzeneinreichung mit dem Projektträger Kontakt aufzunehmen.

Kontaktdaten Projektträger

TÜV Rheinland Consulting GmbH
Zentralbereich Forschungsmanagement
Projektträger
Am Grauen Stein
51105 Köln

Ansprechpartner
Marcel Vierkötter, Tel.: 0221/ 806 4110
Dr. Silke Marré, Tel.: 0221/ 806 4174
Kontakt E-Mail: digitest@de.tuv.com

Köln, den 06.09.2022

TÜV Rheinland Consulting GmbH
Projektträger